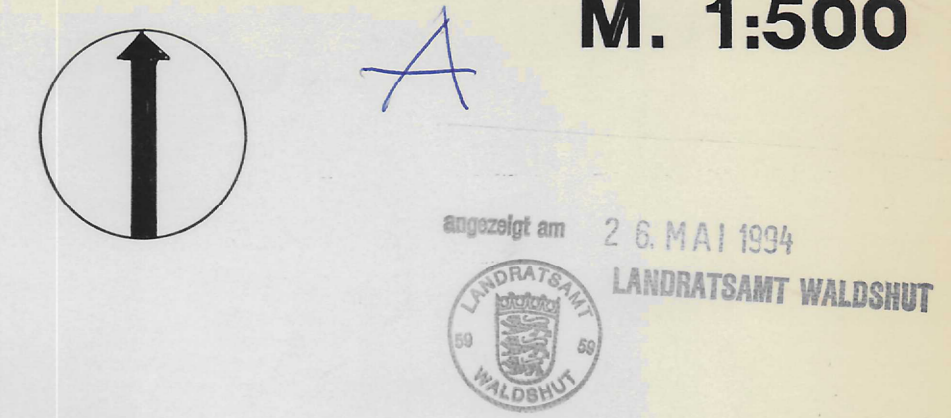


GEMEINDE WEILHEIM

BEBAUUNGSPLAN "SCHEUERÄCKER" M. 1:500

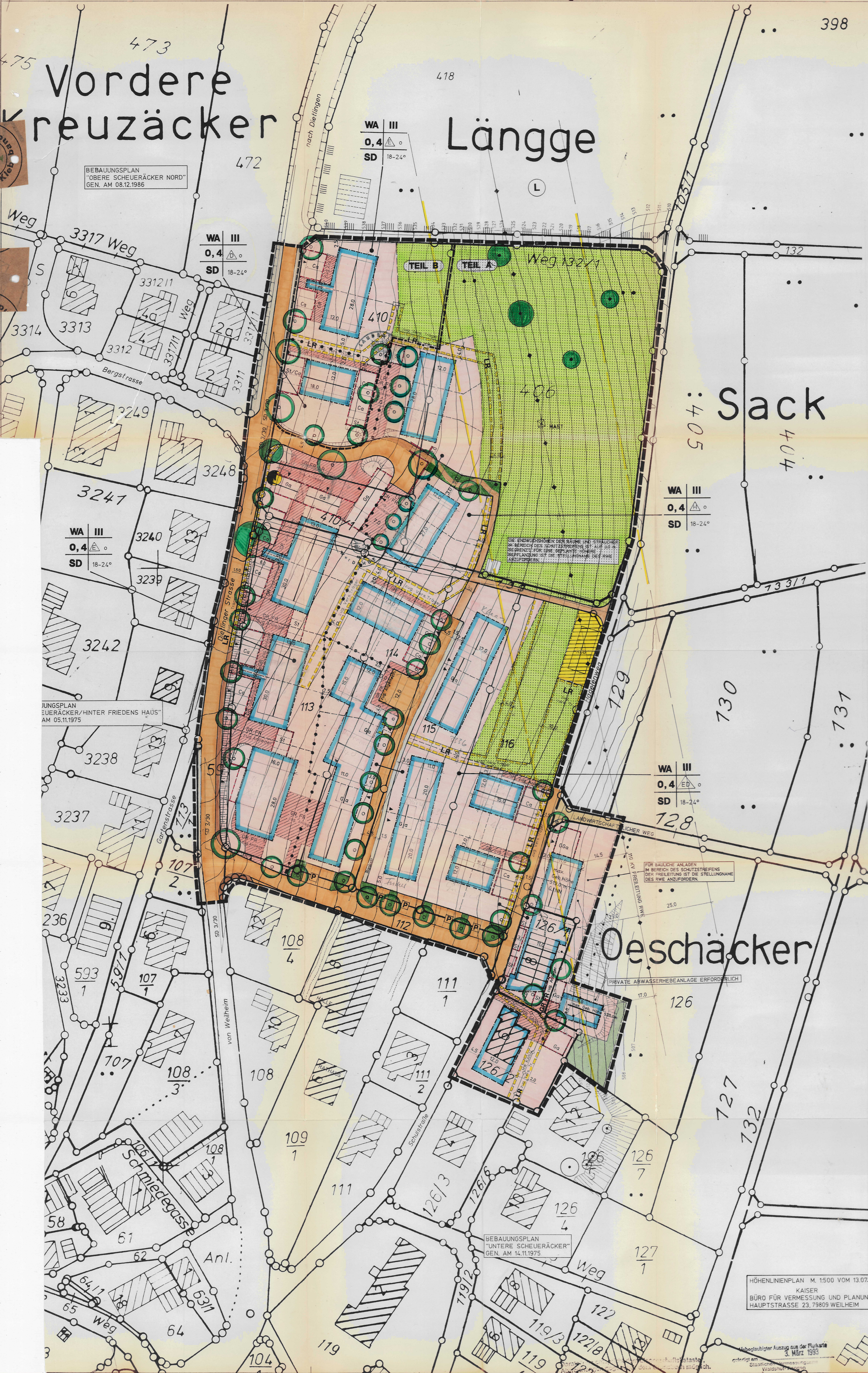


Vordere Kreuzäcker

Längge

Sack

Oeschäcker



ZEICHENERKLÄRUNG

- ALLGEMEIN**
- BESTEHENDE GEBÄUDE
 - VOM PLANER NACHGETRAGENE GEBÄUDE
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1-11 BauNVO
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE**
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE**
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG
ZWINGEND
- SD** DACHFORM: SATTELDACH
- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG
- | NUTZUNGSSCHLÜSSEL: | |
|--------------------|--------------|
| NUTZUNGSART | GESCHOSSZAHL |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | BAUWEISE |
| DACHFORM | DACHNEIGUNG |
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR § 9 Abs.1 Nr.4 u. Nr.22 BauGB
 - ST STELLPLÄTZE
 - Ga GARAGEN
 - Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - Ca CARPORTS
 - MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB
 - GR GEHRECHT
 - FR FAHRRECHT
 - LR LEITUNGSRECHT
 - MIT GEGENSEITIGEN NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB
 - FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 Abs.1 Nr.26 u. Abs.6 BauGB
 - AUFSCHÜTTUNG } BÖSCHUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN
 - ABGRABUNG } STÜTZMAUER
 - SICHTDREIECK VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
 - ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 Abs.5 BauNVO
 - GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH
 - GRENZE RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs.7 BauGB
 - GRENZE DES GETRENNTEN ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DIE BEREICHE: TEIL A, TEIL B
- VERKEHRSLÄCHEN**
§ 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN: GEHWEG, FAHRBAHN, STRASSENBELEGUNGSLINIEN, BANKETT
 - P RUHENDER VERKEHR
 - ANGSCHLUSS AN DIE VERKEHRSLÄCHE: EINFAHRT/AUSFAHRT
 - FUSSWEGE
- VERSORGUNGSANLAGEN**
§ 9 Abs.1 Nr.12 u.14 u. Abs.6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: REGENÜBERLAUFBECKEN
- LEITUNGEN**
§ 9 Abs.1 Nr.13 u. Abs.6 BauGB
- OBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
 - SCHUTZSTREIFEN
 - TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHEN**
§ 9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
§ 9 Abs.1 Nr.18 u. Abs.6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- LANDSCHAFT**
§ 9 Abs.1 Nr.20 u.25 u. Abs.6 BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Gegenstand der Anzeige vom 26.05.94 ist nur Teil A des Bebauungsplanes.

Teil B ist von Anzeige und Rechtskraft ausgeklammert.

Landratsamt Waldshut
Baurechtsamt

VERFAHRENSÜBERSICHT

| NR. | DATUM | IN WELCHEM BEREICH DER STRASSENANLAGE | NR. | DATUM | IN WELCHEM BEREICH DER STRASSENANLAGE |
|-----|------------|---------------------------------------|-----|-------|---------------------------------------|
| 1 | 15.11.1993 | BU UND NACH OFFENLEGUNG | 2 | | |
| 2 | | | 3 | | |
| 3 | | | 4 | | |
| 4 | | | 5 | | |
| 5 | | | 6 | | |

ANMERKUNGEN:

1. HOHENLINIENPLAN M. 1:500 VOM 13.07.92
KAISER
BÜRO FÜR VERMESSUNG UND PLANUNG
HAUPTSTRASSE 23, 79809 WEILHEIM

2. HOHENLINIENPLAN M. 1:500 VOM 13.07.92
KAISER
BÜRO FÜR VERMESSUNG UND PLANUNG
HAUPTSTRASSE 23, 79809 WEILHEIM

3. MÄRZ 1993

4. HOHENLINIENPLAN M. 1:500 VOM 13.07.92
KAISER
BÜRO FÜR VERMESSUNG UND PLANUNG
HAUPTSTRASSE 23, 79809 WEILHEIM

5. HOHENLINIENPLAN M. 1:500 VOM 13.07.92
KAISER
BÜRO FÜR VERMESSUNG UND PLANUNG
HAUPTSTRASSE 23, 79809 WEILHEIM

6. HOHENLINIENPLAN M. 1:500 VOM 13.07.92
KAISER
BÜRO FÜR VERMESSUNG UND PLANUNG
HAUPTSTRASSE 23, 79809 WEILHEIM

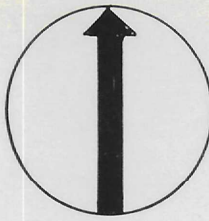
GEMEINDE

WEILHEIM

BEBAUUNGSPLAN

"SCHEUERÄCKER"

M. 1:500



angezeigt am 26. MAI 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VOM PLANER NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1-11 BauNVO

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG
ZWINGEND

SD DACHFORM:
SATTELDACH

FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

NUTZUNGSSCHABLONE:

| | |
|------------------|--------------|
| NUTZUNGSART | GESCHOSSZAHL |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | BAUWEISE |
| DACHFORM | DACHNEIGUNG |

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR:
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB
- St** STELLPLÄTZE
- Ga** GARAGEN
- GGa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- Ca** CARPORTS
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs.6 BauGB
- GR** GEHRECHT
- FR** FAHRRECHT
- LR** LEITUNGSRECHT
- MIT GEGENSEITIGEN NUTZUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs.6 BauGB

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER

SICHTDREIECK, VON SICHTHINDER-
NISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m
ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN

ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER
ART UND MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO

GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH

GRENZE RÄUMLICHER GELTUNGS-
BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

GRENZE DES GETRENNTEN
ANZEIGE VERFAHRENS FÜR DIE
BEREICHE: **TEIL A**

TEIL B

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
GEHWEG } STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
FAHRBAHN }
BANKETT }

RUHENDER VERKEHR

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
EINFAHRT/AUSFAHRT

FUSSWEGE

VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
REGENÜBERLAUFBECKEN

LEITUNGEN:
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB

OBERIRDISCH
 UNTERIRDISCH

SCHUTZSTREIFEN

TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB

LANDWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Gegenstand der Anzeige vom 26.05.94 ist nur Teil A des Bebauungsplanes.

Teil B ist von Anzeige und Rechtskraft ausgeklammert.

Landratsamt Waldshut
Baurechtsamt



FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH DEN 20.09.1993/15.11.1993
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
ING. H. R. GÜDEMANN, FREIER ARCHITECT
79388 LÖRRACH, TURMSTR. 22 TEL. 07621/23 00

GEZ JÜ

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT
BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS
VOM 30.09. BIS 02.11.93 EINSCHLIESSLICH
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB)
ORTS- UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEUNG
SIND AM 22.09.93 ORTSBÜBLICH BEKANNT GEMACHT

WEILHEIM DEN 15.11.1993
(Gantert)
Bürgermeister

ORTSBLICKE BEKANNTMACHUNG
DES ANZEIGE VERFAHRENS AM

(INKRAFTTRETUNG)

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATS BESCHLUSS AM 03.04.1993
ORTSBLICKE BEKANNTMACHUNG AM 28.05.1993
DARLEGEUNG VOM 24.05. BIS 18.06.1993
ANHORUNG AM 24.05.1993

DIE GEMEINDE HAT AM 19.10.1992 DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
WEILHEIM DEN 15.11.1993
(Gantert)
Bürgermeister

WEILHEIM DEN 15.11.1993
(Gantert)
Bürgermeister

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BE-
BAUUNGSPLAN AM 22.11.1993 ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN
WEILHEIM DEN 15.11.1993
(Gantert)
Bürgermeister

ANDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

| NR | DATUM | GEZ | IM BEREICH DER STRASSEN-PUNKTE |
|----|------------|-----|--------------------------------|
| 1 | 15.11.1993 | RU | ÄND. NACH OFFENLEGEUNG |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |

ANDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

| NR | DATUM | GEZ | IM BEREICH DER STRASSEN-PUNKTE | NACH § 11 BauGB | NACH § 13 BauGB | GEMEINDE |
|----|-------|-----|--------------------------------|-----------------|-----------------|----------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |



Landkreis WALDSHUT-TIENGEN

Gemeinde WEILHEIM

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan

"SCHEUERÄCKER"

für den Bereich der Grundstücke der Flst.Nrn.:

59 Dietlinger Straße
 105/1 Schulstraße/Hägelenweg (teilweise)
 112 Schulstraße
 128 Flurweg (teilweise)
 133 Flurweg

113, 114, 115, 116, 126 (teilweise), 126/1,
 126/2, 406, 410, 410/1

A. RECHTSGRÜNDLAGEN

1. Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland, Artikel 1 vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466 - 473) -- BauGB.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland, Artikel 3 vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 479) -- BauGB.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 2253) -- PlanzV90.
4. § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) ber. (GBl. 1984 S. 519) i.d.F. vom 17.12.1990 (GBl. S. 426) -- LBO.
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 720) i.d.F. vom 19.11.1991 (GBl. S. 701) -- GemO.
6. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBI. I, S. 889) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung



zung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland, Artikel 5 vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 481 und 482) -- BNatSchG.

7. Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge, in der freien Landschaft für Baden-Württemberg vom 21.10.1975 (GBl. S. 654) i.d.F. vom 19.11.1991 (GBl. S. 701) -- NatSchG.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung (Bebauungsplan Bl. 2) werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt als:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

gem. § 4 BauNVO

Anlagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 16 BauNVO

- 2.1 Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

- 2.2 Die Geschößzahl ist mit max. III Vollgeschossen festgesetzt. Das unterste Vollgeschöß ist als Sockelgeschöß (SG = Geschöß, das bergseits im Mittel an der Außenwand gemessen um nicht mehr als 1,0 m über die vorhandene Geländeoberfläche hinausragt) aufgrund der Hangneigung auszubilden.

3. BAUWEISE

gem. § 22 BauNVO

Die Bauweise ist als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gem. Planeintrag nur:

- Hausgruppen (H - Reihenhäuser)
- Einzel- oder Doppelhäuser (ED)
- Einzelhäuser (E - Mehrfamilienhäuser)



4. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
gem. § 23 BauNVO

Entsprechend der Eintragung im Plan (Bl. 2) sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

5. **STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Eintragung der First- bzw. Gebäuderichtung im Plan (Bl. 2) festgesetzt.

6. **HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die Höhenlage der Gebäude sind in Geländeschnitten festgesetzt (sh. Bl. 7 - 13).

Für die geplanten Gebäude im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes auf der Flst.Nr. 126, die den Schutzstreifen der Hochspannungsleitung tangieren, wird für das südliche Gebäude eine max. Gesamthöhe von 520 m ü.NN. und für das nördliche Gebäude eine max. Gesamthöhe von 519 m ü.NN. festgesetzt.

7. **NEBENANLAGEN**
gem. § 14 BauNVO

7.1 **BEREICH WOHNNUTZUNG**

Außerhalb der überbaubaren oder der dafür festgesetzten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur zulässig, soweit es sich nicht um Gebäude i.S.v. § 2 Abs. 2 LBO handelt; ausgenommen sind Fahrradunterstände und umbaute Mülltonnen- oder Müllcontainerstandplätze.

7.2 **BEREICH LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE - OBSTWIESE**

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Geräteschöpfe und Geschirrhütten bis zu einer Grundfläche von 5 m² und einem max. umbauten Raum von 12 m³ zulässig. Für die äußere Gestaltung gelten die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Ziff. II.1.2.

7.3 **Versorgungsanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.**



8. CARPORTS, GARAGEN UND STELLPLÄTZE
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO
- 8.1 Carports, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und der im Plan (Bl. 2) dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 8.2 Garagen sind als:
- eigenständige Gebäude auf der Grundstücksgrenze und in einem Abstand von mind. 1,5 m zum Hauptgebäude zu errichten. Offene, überdachte Durchgänge sind zulässig;
 - in das Hauptgebäude zu integrieren,
 - oder als offene überdachte Stellplätze (Carports) auszubilden.
- 8.3 Die Garagen der Einzel- und Doppelhäuser sind auf einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zusammenzufassen, gemeinsam zu errichten (einseitiger Grenzanbau) und einheitlich zu gestalten (sh. a. Ziff. II.5).
- 8.4 Alle Garagen und Carports sind mit einem Sattel- oder Pultdach mit annähernd der gleichen Neigung und dem gleichen Dachdeckungsmaterial wie das Hauptgebäude zu versehen oder als begrünte Dächer auszubilden.
- 8.5 Garagen, Carports und Stellplätze sind so nah als möglich den öffentlichen Straßenflächen zuzuordnen.
9. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- An den Einmündungen der Erschließungsstraßen zur Dietlinger Straße sind die innerhalb der eingezeichneten Sichtdreiecke liegenden Grundstücksbereiche von jeglicher baulicher Anlage, Einfriedigung und Bepflanzung mit mehr als 80 cm Höhe freizuhalten. Dies gilt nicht für einzelne, hochstämmige Bäume.
10. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GR, FR, LR)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Im Plan (Bl. 2) sind:
- Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und



- Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger (gegenseitiges Geh- und Überfahrtsrecht) sowie
- Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit (Bereich Wendeanlage in der Stichstraße)

festgesetzt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Die durch Straßeneinschnitte oder durch Höherlegen der Straße entstehenden Böschungen werden im Zuge des Straßenausbaus in der Regel mit einem Neigungswinkel von ca. 1 : 1,5 entsprechend dem Planeintrag im Lageplan und den Geländeschnitten auf den Privatgrundstücken angelegt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
gem. § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

DACHFORM - DACHNEIGUNG

1.1 BEREICH WOHNNUTZUNG

Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 18 - 24 Grad zu versehen. Nebengebäude wie Carports, Garagen, Müll- und Containerstandorte etc. können auch in Pultdächern mit geringerer Neigung ausgeführt werden.

Als Bedachungsmaterial für die Hauptgebäude sind nur Ziegel in dunklen Farbtönen (Umgebung) zulässig. Kleinere Pultdächer untergeordneter Bauteile an den Gebäuden und die Dächer von Nebengebäuden können alternativ mit einer Blech- oder Glaseindeckung versehen oder als begrünte Dächer ausgeführt werden.

1.2 BEREICH LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE - OBSTWIESE

Geschirrhütten und Geräteschöpfe sind nur als Holzschöpfe zulässig mit Sattel- oder Pultdach.

1.3 Solaranlagen sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung der Dach- und Fassadenflächen einfügen; insbesondere sollen sie sich der Farbgebung anpassen.

1.4 Dachgauben sind unzulässig. Dachaufbauten in Form von Dachreitern als Glaskonstruktion sind mittig entlang des Firstes in einer Gesamtbreite bis zu 2,0 m (beidseits des Firstes mit je 1,0 m) und einer max. Höhe von 1,0 m über der Firsthöhe zulässig.



1.5 Asymmetrische Satteldächer und Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.6 Bei allen Gebäuden ist ein Dachvorsprung von mind. 0,60 m an der Traufe und am Ortgang vorzusehen.

1.7 *Wiederkehre*
Querhäuser, die in die Dachfläche hochgezogen werden, sind bis zu einer Breite von 5,0 m zulässig.

2. OBERFLÄCHENGESTALTUNG DER GEBÄUDE

Glänzende und stark reflektierende Materialien (polierte Bleche, Kunststoffe, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen. Grelle Farben, auch ein grelles Weiß, sind unzulässig.

3. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind gem. § 73 (2) Nr. 1 LBO generell genehmigungspflichtig.

Zulässig gem. § 73 (1) Nr. 1 LBO sind Werbeanlagen

- nur an der Stätte der Leistung
- bis zu einer max. Höhe von 50 cm
- bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses.

Unzulässig sind:

- grelle Farben (Neonfarben)
- helle und blinkende Leuchtanlagen (Lichtemissionen)
- Werbeanlagen auf den Dachflächen.

4. GAS- UND ÖLBEHÄLTER

Gas- und Ölbehälter dürfen nicht frei aufgestellt werden. Soweit sie nicht unterirdisch angeordnet werden, sind sie entweder in einem Anbau an das Gebäude unterzubringen oder in das Gebäude zu integrieren.

5. GARAGEN UND GEBÄUDE

An der Grenze zusammengebaute Doppel- und Reihenhäuser sowie Garagen und sonstige Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Ausbildung der Traufe einheitlich auszubilden sowie in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.



6. **ANTENNEN**
gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Parabolantennen sind bis zu einem max. Durchmesser von 0,65 m zulässig. Auf Dächern sind Parabolantennen unzulässig. Antennenanlagen sind als Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung (max. 1 Antenne/Parabolspiegel pro Gebäude) zu errichten. Bei einer Verkabelung des Gebietes sind Antennen auf den Dächern unzulässig.

7. **GEBÄUDEHÖHEN**
gem. § 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO

Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel gemessenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand - Dachhaut):

- an **II-geschossigen** Gebäudeteilen
bergseits höchstens **6,5 m**
und

- an **III-geschossigen** Gebäudeteilen
talseits höchstens **8,5 m**

betragen. Die Höhe der Fußbodenoberkante des Sockelgeschosses von Gebäuden darf **talseits das natürliche Geländeniveau um max. 0,5 m** unterschreiten und ist in der Höhe auf max. 1,2 m über dem im Mittel an der Fassade gemessenen natürlichen Geländeoberfläche begrenzt.

*Sockel beschränkt bei III max 1m über nat. Gelände
→ II 2.2 (vorn)*

8. **NIEDERSpannungsLEITUNGEN**
gem. § 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Niederspannungsleitungen sind im Bereich der geplanten Neubebauung zu verkabeln.

III. **FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a) und b) BauGB und § 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO

1. **GESTALTUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

Die Befestigung der Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagenzufahrten und der unbebauten Grundstücksflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Oberflächenbeläge sind in wasserdurchlässigem Material herzustellen (wassergebundene Decken, Rasenpflaster o.ä.).

Die gemeinschaftlichen Gehwege und Hofflächen sind in einheitlichem Material zu gestalten.



2. EINFRIEDIGUNGEN

- 2.1 Einfriedigungen sind entlang den Grundstücksgrenzen und entlang der Straße unzulässig, um eine intensive Durchgrünung zu gewährleisten.
- 2.2 Die Einfriedigung von Haus- und Nutzgärten innerhalb der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.
- 2.3 Holzzäune sind mit einer senkrechten Lattung zu errichten.

3. FREIFLÄCHEN

Die Freiflächen sind als Grünflächen oder Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Bepflanzung mit Gehölzen sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Auf die Pflanzempfehlungen in der Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4. VEGETATIONSBESTAND

Vorhandene Bäume dürfen erst dann, wenn ein zulässiges Bauvorhaben zur Ausführung kommt, im entsprechenden Bereich entfernt werden.

5. STRASSENBÄUME

Die dargestellten Baumstandorte auf den öffentlichen Flächen entlang der Erschließungsstraßen sind zwingend festgesetzt, um einen einheitlichen Rhythmus in der straßenbegleitenden Baumreihe zu erhalten. Sie dürfen max. um 1,0 m in Längsrichtung verschoben werden (Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen müssen auf die Baumstandorte Rücksicht nehmen).

Die übrigen Baumstandorte im öffentlichen Bereich dürfen geringfügig verändert werden.

6. BÄUME AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN

Im Plan (Bl. 2) sind Pflanzgebote für das Anpflanzen von Bäumen auf Privatgrundstücken dargestellt. Die Standorte sind nicht zwingend festgesetzt, sondern kennzeichnen Grundstücksteile (Vorgarten/rückwärtiger Gartenbereich), innerhalb derer Bäume anzupflanzen sind nach folgender Maßgabe:

- pro angefangener 150 qm nicht überbauten Grundstücksfläche mind. ein hochstämmiger Laubbaum.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Grundstücke, auf denen in entsprechender Anzahl bestehende Bäume durch Pflanzbindungen zu erhalten sind.

Die nachbarrechtlichen Vorschriften für die Einhaltung von Grenzabständen bleiben unberührt.



7. BÄUME IN STELLPLATZFLÄCHEN

Zur Verminderung der Freiflächenaufheizung sind großflächige, zusammenhängende Stellplatzflächen (ab 6 Stellplätze) auf Baugrundstücken durch hochstämmige Laubbäume wie folgt zu gliedern:

- je angefangene 4 Stellplätze ein Baum.

Die Bäume sind in ausreichend große Grünstreifen oder Baumquartiere zu pflanzen (mind. 2 x 2 m). Durch geeignete Maßnahmen wie Gitterroste etc. ist eine Bodenverdichtung zu verhindern.

8. BÄUME UND STRÄUCHER IM SCHUTZSTREIFEN

Gemäß der Stellungnahme des RWE vom 24.08.1993 wird die Wuchshöhe der Bäume und Sträucher innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung auf max. 3,0 m begrenzt. Im Einzelfall ist für eine geplante höhere Bepflanzung die Stellungnahme des RWE anzufordern.

9. ZULÄSSIGE ARTEN

Zulässig sind orts- und landschaftstypische, standortgerechte Laubbäume, Obsthochstämme und Nußbäume. Koniferen und exotische Baumarten sind nicht zulässig. Laubbäume müssen bei Pflanzung im öffentlichen Straßenraum einen Stammumfang von mind. 16 cm haben, gemessen in 1 m Stammhöhe. Die Pflanzempfehlungen im Anhang enthalten Vorschläge zu geeigneten Gehölzarten.

10. REGENWASSERBEHANDLUNG

Es wird empfohlen, das Regenwasser der Dachflächen in Zisternen zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu benutzen (sh. Ziff. IV Nr. 7). Eine breitflächige Versickerung über belebte Bodenschichten ist anzustreben.

11. ABFALLBEHÄLTER

Bewegliche Abfallbehälter, die nicht in Gebäuden deponiert sind, sind durch Abpflanzung mit Sträuchern oder anderem geeignetem Sichtschutz zum öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.



IV. NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. PLANVORLAGE

Beim Bauantrag sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- 1.1 Querschnitt des Gebäudes mit natürlicher (vorhandener) und geplanter Geländelinie und den geplanten bzw. vorhandenen Straßenhöhen, jeweils entlang den mit der Geländeneigung gleichlaufenden Umfassungswänden.
- 1.2 In den Fassaden sind ebenfalls die geplante bzw. vorhandene Straßenlinie und die natürliche sowie die geplante Geländelinie einzutragen.
- 1.3 Die Genehmigungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen verlangen (z.B. Lichtbilder, Modelle, Stangengerüste im Gelände, usw.).
- 1.4 Beim Bauantrag ist zusätzlich ein Freiflächen Gestaltungsplan vorzulegen, in dem nachzuweisen ist, daß die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt sind.

2. STELLUNGNAHME LANDESDENKMALAMT
vom 16.06.1993

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg, Tel. 0761/203-2781, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten. Dies gilt auch falls Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine o.ä. von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3. STELLUNGNAHME VOM AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND
BODENSCHUTZ vom 15.06.1993
UND VOM AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ABFALLWIRTSCHAFT
vom 13.07.1993

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten:

- Die geplante Flächeninanspruchnahme ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Die nach § 17 BauNVO zulässigen Höchstmaße sind anzustreben (Verdichtung).
- Zugangswege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decken, Rasengittersteine, etc.) zu befestigen.



- Auf den Baugrundstücken ist ein Massenausgleich anzustreben; d.h. der anfallende Erdaushub ist möglichst auf diesem wieder zu verwenden.
- Die Versiegelung durch öffentliche Verkehrsflächen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Private Stellplätze und Garagen sind so nah als möglich an die öffentlichen Erschließungsflächen vorzusehen.

4. KOORDINIERUNG DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

4.1 STELLUNGNAHME DER OBERPOSTDIREKTION FREIBURG vom 21.06.1993

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost Telekom. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, daß Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Bauausführenden vorher vom Fernmeldebaubezirk 24, Waldshut-Tiengen, Industriestraße 2, Telefon (07741) 601-623, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Das Fernmeldeamt Konstanz, Postfach 50 60, in 78429 Konstanz, Dienststelle Planungsstelle L ist mind. 8 Monate vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Ferner wird verwiesen, daß die Dimensionierung der Kabelanlagen nur möglich ist, wenn die genaue Anzahl der Wohneinheiten feststeht. Deshalb sollten die Gehwege erst dann mit einer hochwertigen Oberfläche versehen werden, wenn die Bebauung überwiegend abgeschlossen ist und das Fernmeldeamt Konstanz die Fernmeldeanlagen ausgelegt hat.

4.2 STELLUNGNAHME DER BADENWERK AKTIENGESELLSCHAFT HOCHRHEIN vom 03.06.1993

Das Badenwerk ist im weiteren Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.

5. BAUGRUND

Das Geologische Landesamt verweist in seiner Stellungnahme vom 02.06.1993 auf die ingenieur-geologische Stellungnahme vom 02.04.1992:

Das Baugebiet "SCHEUERÄCKER" befindet sich am Nordrand des Ortsetters von Weilheim im Niveau NN + 520 bis 540 m an einem mit etwa 10 Grad nach Osten geneigten Hang. Im tieferen Untergrund stehen die ausgelaugten Dolomitschluffhorizonte des



Mittleren Muschelkalks an, die wahrscheinlich von einer mächtigen Verwitterungslehmedecke mit Kalksteinbeimengungen bedeckt sind. Grundsätzlich bestehen zu einer Bebauung dieses Geländes mit statisch unkomplizierten 1- bis 2-geschossigen Wohnhäusern keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- a) Baugruben mit einer Tiefe von mehr als 2,5 m und einer Breite von mehr als 12,0 m müssen mit einem Verbau gesichert werden, der vor oder Zug um Zug mit dem Aushub der Baugrube hergestellt wird.
- b) Die Untergeschosse sind biegesteif auszubilden und müssen in der Lage sein, den Erddruck von der bergseitigen Baugrubenböschung aufzunehmen. Durch Einbau einer ordnungsgemäßen Drainage ist der Wasseraufstau hinter den bergseitigen Untergeschoßwänden permanent zu unterbinden.

Soweit in diesem Baugebiet Gebäude errichtet werden sollen, bei denen diese generellen Empfehlungen nicht berücksichtigt werden können (statisch komplizierte oder großflächige Bauwerke), ist eine projektbezogene Baugrunduntersuchung mit Empfehlungen zur Baugrubensicherung und Gebäudegründung zu veranlassen.

6. STELLUNGNAHME DER RWE ENERGIE AKTIENGESELLSCHAFT vom 24.08.1993

- Sämtliche Planungsabsichten innerhalb des im Plan festgesetzten Leitungsschutzstreifen, wie Gebäude aber auch z.B. Geländeveränderungen sind dem RWE unter Beifügung von Planunterlagen mit Höhenangaben (NN-Höhen) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.
- Im Bereich der Leitung, auch in den Randbereichen der Schutzzone, dürfen nur Sträucher und niedrigwachsende Bäume angepflanzt werden, deren Wuchshöhe 3,0 m nicht überschreiten, die Endwuchshöhen sind im Plan zu staffeln.
- Baustellen im Bereich der Freileitung sind so einzurichten und so zu betreiben, daß eine Gefährdung ausgeschlossen wird (sh. hierzu Merkblatt "Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen" der Bau-Berufsgenossenschaft).
- Die Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen im Schutzstreifen (Mindestabstand!) ist unzulässig.
- Hinweis: Bildschirmmonitore können durch die auftretenden magnetischen Felder in ihrer Funktionsweise eingeschränkt werden.

angezeigt am 26. MAI 1994



LANDRATSAMT 13 WALDSHUT

7. REGENWASSERNUTZUNG

Eine Nutzung des Regenwassers in Zisternen für die Gartenbewässerung ist anzustreben. Wird das gesammelte Wasser auch im Haushalt verwendet (WC-Anlagen oder Waschmaschinen etc.), so ist das Gesundheitsamt gem. Stellungnahme vom 03.06.1993 zu hören.

Weilheim, den 20.09.1993

geändert und ergänzt gem.
Beschluß des Gemeinderates
vom 15.11.1993

Der Bürgermeister





Gemeinde Weilheim
Bebauungsplan "SCHEUERÄCKER"

Anlage
zu den Bebauungsvorschriften

Pflanzempfehlungen

1. GROSSWÜCHSIGE LAUBBÄUME

- als Straßenbäume
- zur Gliederung von Stellplätzen im Straßenraum
- für große Hausgrundstücke (Grenzabstände gem. Nachbarrechtsgesetz beachten!!)

| | |
|--------------|-----------------------|
| Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |
| Spitzahorn | (Acer platanoides) |
| Esche | (Fraxinus excelsior) |
| Sommerlinde | (Tilia platyphyllos) |
| Winterlinde | (Tilia cordata) |
| Traubeneiche | (Quercus petraea) |
| Stieleiche | (Quercus robur) |

2. LAUBBÄUME MITTLERER WUCHSSTÄRKE

- zur Pflanzung in Hausgärten

| | |
|-------------|--------------------|
| Eberesche | (Sorbus aucuparia) |
| Mehlbeere | (Sorbus aria) |
| Feldahorn | (Acer campestre) |
| Eschenahorn | (Acer negundo) |
| Sandbirke | (Betula pendula) |
| Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| Baumhasel | (Corylus colurna) |
| Zierapfel | (Malus i.S.) |
| Zierkirsche | (Prunus i.S.) |

3. HOCHSTÄMMIGE OBSTGEHÖLZE

- zur Pflanzung in Hausgärten
- zur Entwicklung von Streuobstwiesen auf landwirtschaftlichen Flächen als neuer Siedlungsrand

Bewährte alte Lokalsorten gem.
'Merkblatt für Pflanzung von Obsthochstämmen im Interesse der Landschaftspflege und Ortsverschönerung'
(Hrsg.: Regierungspräsidium Freiburg)

| | |
|----------|---|
| Walnüsse | unveredelte Nüsse veredelte Nüsse Nr. 26, Nr. 139 |
|----------|---|

| | |
|------------------|--|
| Mostbirnen, z.B. | - Oberösterreichische Weinbirne - Schweizer Wasserbirne - Grüne Jagdbirne - Gelbmöstler |
|------------------|--|



Äpfel, z.B.

- Sonnenwirtsapfel
- Maunzenapfel
- Bitterfelder Sämling
- Leipfendinger Langstiel
- Lausitzer Nelkenapfel
- Blumberger Langstiel

Wildobstarten, wie

Eßbare Eberesche
Vogelkirsche
Mispel
Schwarzer Holunder

(Sorbus aucuparia Edulis)
(Prunus avium)
(Mespilus germanica)
(Sambucus nigra)

4. ZIERSTRÄUCHER (FÜR GRUPPEN- UND EINZELSTELLUNG)

Forsythie
Flieder
Sommerflieder
Zierquitte
Strauchhortensie
Winterjasmin
Pfeifenstrauch
Spierstrauch
Weigelia
Fingerstrauch
Schneebeere
Strauchrose

(Forsythia i.S.)
(Syringa i.S.)
(Buddleia i.S.)
(Chaenomeles i.S.)
(Hydrangea i.S.)
(Jasminum nudiflorum)
(Philadelphus i.S.)
(Spiraea i.S.)
(Weigelia i.S.)
(Potentilla i.S.)
(Symphoricarpos i.S.)
(Rosa i.S.)

sowie Sträucher gem. Ziffer 5

5. RAUMBILDENDE GEHÖLZE ZUR FLÄCHIGEN BEPFLANZUNG (außerhalb von Sichtdreiecken)

- zur Hangsicherung an größeren Böschungen

Traubenholunder
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball
Hasel
Liguster
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Alpenjohannisbeere
Heckenkirsche
Heckenrose
Weissdorn
Felsenbirne
Brombeere
Pfaffenhütchen
Schwarzerle
Traubenkirsche
Salweide

(Sambucus racemosa)
(Sambucus nigra)
(Viburnum lantana)
(Viburnum opulus)
(Corylus avellana)
(Ligustrum vulgare)
(Cornus mas)
(Cornus sanguinea)
(Ribes alpinum)
(Lonicera xylosteum)
(Rosa canina)
(Crataegus monogyna)
(Amelanchier laevis)
(Rubus fruticosus)
(Euonymus europaeus)
(Alnus glutinosa)
(Prunus padus)
(Salix caprea)



6. NIEDRIGE GEHÖLZE ZUR FLÄCHIGEN BEPFLANZUNG

- auf Verkehrsgrünflächen und im Bereich von Sichtdreiecken (max. 80 cm Höhe)
- zur Stellplatzgliederung

| | |
|-------------------|---------------------------|
| Lupine | (Lupinus in Sorten) |
| Besenheide | (Calluna vulgaris i.S.) |
| Deutscher Ginster | (Genista germanica) |
| Pfeilginster | (Genista sagittalis) |
| Kriechginster | (Genista pilosa) |
| Fünffingerstrauch | (Potentilla fruticosa) |
| Johanniskraut | (Hypericum calydinum) |
| Silberweide | (Salix repens argentea) |
| Spierstrauch | (Spirea, niedrige Sorten) |
| Mahonie | (Mahonia aquifolium) |
| Apfelrose | (Rosa rugosa) |

oder Einsaat mit
Landschaftsrassen mit Kräutern
Wildblumenmischung

7. KLETTER- UND RANKPFLANZEN

- Selbstklimmende Kletterpflanzen

| | |
|------------------|--|
| Wilder Wein | (Parthenocissus, selbsthaftende Arten) |
| Efeu | (Hedera helix) |
| Kletterhortensie | (Hydrangea petiolaris) |

- Rank- und Schlingpflanzen (Kletterhilfe notwendig)

| | |
|------------------|--------------------------------|
| Trompetenblume | (Campsis radicans) |
| Waldrebe | (Clematis in Arten und Sorten) |
| Schlingknöterich | (Fallopia aubertii) |
| Winterjasmin | (Jasminum nudiflorum) |
| Jelängerjelieber | (Lonicera in Arten und Sorten) |
| Kletterrosen | (Rosa in Arten und Sorten) |
| Weintraube | (Vitis vinifera) |
| Blauregen | (Wisteria sinensis) |

Aufgestellt:

Lörrach, den 20.09.1993

~~PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST~~

~~BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPLOM-ING. H. R. GÜDEMANN · FREIER ARCHITEKT
79539 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/23 00~~



(Gantert)
Bürgermeister